

SATZUNG

des „Fördervereins der Grund- und Mittelschule „Heinrich-von-Kleist“ Lichtenstein (Sachs.) e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 22.11.1997 gegründete Verein führt ab dem 25.04.2012 den Namen „Förderverein der Grund- und Mittelschule „Heinrich-von-Kleist“ Lichtenstein (Sachs.) e. V.“. Die Änderung im Eintrag des Vereinsregisters soll alsbald erfolgen. Der Sitz des Vereins ist Lichtenstein (Sachsen).

Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein dient ausschließlich den Interessen der Schule sowie deren Schüler. Er hat den Zweck, die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit, im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu unterstützen. Der Verein pflegt die Verbindung zwischen der Schule, den Eltern, den ehemaligen Schülern sowie Freunden der Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus sowie die Durchführung folgender Maßnahmen:

- Vorträge zur Weiterbildung der Schüler
- Durchführung von Schulwanderungen und Klassenfahrten
- Besichtigungen
- Sportveranstaltungen
- Leihweise oder endgültige Überlassung von Unterrichtsmaterial
- Erleichterung des Unterrichts oder der praktischen Ausbildung
- Arbeit der Schülermitverwaltung und –selbstverwaltung
- kulturelle Veranstaltungen

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod des Mitgliedes
- durch Erlöschen des Vereins oder seiner Gemeinnützigkeit
- durch Ausschluss
Wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit seinem Beitrag für mindestens zwei Jahre im Rückstand ist oder wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- durch Austritt
Der Austritt ist zu Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zugehen.
- mit dem Verlassen der Kinder aus der Schule
Eine weitere Mitgliedschaft ist jedoch möglich.

§ 5 Einkünfte

Vereinseinkünfte bestehen aus

- den Mitgliedsbeiträgen
- den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder, von Firmen oder Organisationen
- aus Erträgen des Vereinsvermögens

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 7 Euro pro Jahr, Auszubildende und Schüler zahlen den halben Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder diese schriftlich beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens drei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes
2. Genehmigung der Jahresabrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Vorstandsmitglieder
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Entscheidung über Mitgliedsbeiträge
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung des Fördervereins

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsmäßig einberufen wurde.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist die Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und müssen die Unterschrift des Protokollanten und eines Vorstandsmitgliedes tragen.

2. Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung und Kontrolle der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beschließt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die förderungswürdigen Vorhaben mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Er besteht aus mindestens fünf Personen - dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassierer,
zwei Vertretern der Schule.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihre baren Auslagen können erstattet werden.
Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst.
Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.
Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Der Vorstand kann für die Erledigung von Sonderaufgaben Ausschüsse einsetzen.
Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten.
Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Die Auflösung des Vereins

„Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden ist. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das vorhandene Vermögen der Stadt Lichtenstein mit der Auflage zuzuführen, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Schüler der Heinrich-von-Kleist-Mittelschule Lichtenstein zu dienen hat.
Wenn diese nicht mehr existiert, an die Nachfolgerin. Wenn es keine Nachfolgerin gibt, an das zuständige Dezernat für Bildung mit der Auflage, es gemäß den Weisungen der Mitgliederversammlung ausschließlich und unmittelbar für die satzungentsprechenden Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.

Lichtenstein (Sachsen), 25.04.2012

Unterschriften neu gewählter Vorstandsmitglieder: